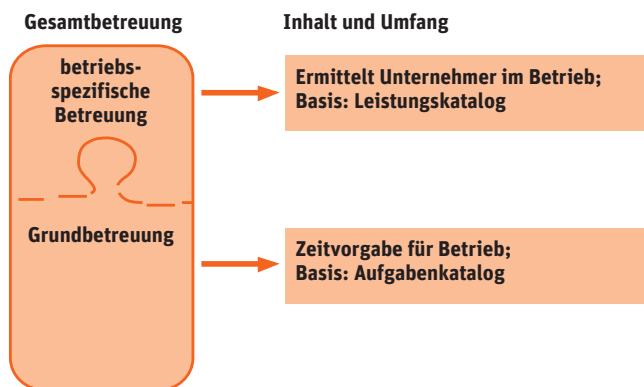


### Bausteine der Regelbetreuung



- Der **Grundbetreuung** mit festen Einsatzzeiten pro Mitarbeiter und Jahr, die gemeinsam für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft gelten. Wie sich die Aufgaben und Einsatzzeiten im Einzelnen verteilen, legt der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft fest. Dabei soll keiner von beiden weniger als 20 Prozent des Gesamtaufwands übernehmen – mindestens jedoch 0,2 Stunden jährlich je Beschäftigtem.

Für Krankenhäuser und Hochschulkliniken betragen die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung 1,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft zusammen, für Vorsorge und Reha-Kliniken sowie für alle Arztpraxen betragen die Einsatzzeiten 0,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft zusammen. Zur **Grundbetreuung** zählt unter anderem die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Auch die allgemeine Beratung von Arbeitgeber, Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretung und Beschäftigten fällt in diesen Aufgabenbereich, ebenso wie die Untersuchung von Arbeitsunfällen und weiteren Vorkommnissen. Die Aufgaben der Grundbetreuung werden in Anhang 3 zur DGUV Vorschrift 2 aufgelistet.

- Darüber hinaus ermittelt der Arbeitgeber selbstständig den individuell anfallenden **betriebs-spezifischen Teil der Betreuung**. Der Leistungskatalog des betriebsspezifischen Teils findet sich in Anhang 4 zur DGUV Vorschrift 2. Hierzu gehören z. B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften oder Einführung neuer Arbeitsverfahren.

#### Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Betriebsarzt oder Ihre Sicherheitsfachkraft.

Gern stehen Ihnen auch die

- Fachkundige Stelle zum Unternehmermodell – AP (Frau Schnier: 02 11/43 02-22 07; schnier@aekno.de) und die
- Service-Hotline der BGW (Mo.–Fr. von 8–18 Uhr): 0800/200 30 330 (Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen)

zur Verfügung.

ÄkNo/Dr. Hefer



### Rentenbemessungsgrundlage für 2011

Gemäß § 9 (2) der ab 01.04.2008 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 2011 für Anwärter, die nicht unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 43.400,00,

- die Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter der Geburtsjahrgänge 1950 und 1951, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 42.340,00 und
- für die übrigen Anwärter, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, auf € 41.710,00

festgesetzt.

Die laufenden Versorgungsleistungen der Geburtsjahrgänge 1950 und 1951, die unter § 9 (2) Satz 4 der Satzung fallen, werden um 1,51 % erhöht. Die übrigen laufenden Versorgungsleistungen werden nicht erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2010 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Professor Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

### Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2010 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2009 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

### Versorgungsabgaben im Jahre 2011

#### Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2011 € 12.492,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahre 2011. Es betragen somit:

- a) *die Höchstversorgungsabgabe*
  - jährlich € 21.236,40
  - monatlich € 1.769,70
- b) *die Pflichtabgabe*
  - jährlich € 16.239,60
  - monatlich € 1.353,30
- c) *die Mindestabgabe*
  - jährlich € 3.747,60
  - monatlich € 312,30

### Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2011 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Angestellte Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 5.500,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.094,50 monatlich.
- b) **Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Angestellte Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 5.500,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 328,35 monatlich zu leisten.
- c) **Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**  
Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 5.500,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 328,35 monatlich.

Angestellte Ärzte und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 5.500,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 19,9 % der monatlichen Bruttobezüge.

## Geschäftsbericht 2009 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2009 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen Kammerangehörigen auf Wunsch eingesehen werden.



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

### Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

### Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

#### Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,  
Niederlassungsberatung, Herrn Fox/Frau Schmidt/Frau Ritz,  
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,  
Tel.: 02 11/59 70-85 16/85 17/85 18, Fax: 02 11/59 70-85 55.

#### Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/  
Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln,  
Tel.: 02 21/77 63-65 33/65 15, Fax: 02 21/77 63 65 00.

**Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.**

**Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.**